ANE

mit Eltern – für Eltern

SATZUNG

ANE — Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.

Erziehung zur Demokratie
mit Eltern — für Eltern

Arbeitskreis
Neue Erziehung e.V.
Hasenheide 54
D – 10967 Berlin
T + 49 30 25 90 06 – 0
F + 49 30 25 90 06 – 50
E-Mail: ane@ane.de
http//www.ane.de

Stand: Oktober 2015

Präambel

Eltern, Lehrer und Lehrerinnen gründeten 1946 in Berlin den Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (ANE). Ihre Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren ihnen ganz gegenwärtig und sie wollten dem erzieherischen Gedankengut der Diktatur ein neues, partnerschaftliches Konzept vom Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen entgegensetzen. Ihre Versuche, diese Idee in die Realität umzusetzen, waren damals ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung demokratischer Verhältnisse in Deutschland.

Ihr Demokratieverständnis - gegenseitige Achtung und Toleranz, Interessenausgleich und Konfliktregulierung - prägt die Arbeit des ANE - Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. bis heute: Der ANE - Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. unterstützt Eltern dabei, ihre Kinder zu selbstbewussten und wachsamen Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft zu erziehen, die ihr Gegenüber respektieren und bereit sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Ansprechpartner des ANE sind alle Eltern, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen oder religiös-weltanschaulichen Herkunft.

Unter dem Motto "mit Eltern - für Eltern" zielen die Angebote des ANE - Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. auf Dialog: Eltern, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und diejenigen, die sich für Eltern einsetzen, bringt der ANE miteinander ins Gespräch.

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

ANE - Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.
Erziehung zur Demokratie
mit Eltern — für Eltern.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziele

(1) Ziel des Vereins ist es, Interesse, Meinungsbildung und Dialog über die Weiterentwicklung einer Erziehung zur Demokratie in allen Teilen der Gesellschaft zu fördern.

(2) Der Verein setzt sich für einen Status von Kindern als Bürger einer demokratischen Gesellschaft in Europa ein. Die Information und Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist daher ein integraler Bestandteil des Handelns des Vereins.

(3) Der Verein setzt sich dafür ein, grundlegende Werte der Demokratie im Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von sozialer, ethnischer und religiös-weltanschaulicher Zugehörigkeit, zu verwirklichen:
- die Achtung der Würde des Menschen,
- die Partizipation jedes Menschen an der demokratischen Gesellschaft,
- ein friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Respekt füreinander.

Aufgaben

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, im Sinne einer demokratischen Erziehung Kindern und Jugendlichen einen Entwicklungsprozess zu ermöglichen, der sie befähigt, sich aktiv an der demokratischen Gesellschaft zu beteiligen und ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Angebote

Auf dieser Grundlage entwickelt der Verein seine Angebote für Eltern unterschiedlicher Herkunft und für Experten, die in der Elternarbeit tätig sind.
Die Angebote unterstützen Eltern in ihrer Entscheidungsfähigkeit im Erziehungsprozess, indem unterschiedliche pädagogische Sichtweisen diskutiert und Handlungsalternativen entworfen werden. Eltern werden darin bestärkt, demokratische Werte im Erziehungsalltag zu praktizieren und eigene Möglichkeiten für ihren Alltag zu finden.
Mit Experten wird dahingehend kooperiert, Eltern in ihren Kompetenzen hin zu einer demokratischen Erziehung zu stärken.

Um den Gedanken einer „Erziehung zur Demokratie — mit Eltern für Eltern" voranzutreiben, macht der Verein Angebote, beispielsweise wie:

- die Herausgabe, fachliche Betreuung und den Vertrieb von „Elternmedien", wie z.B. die bundesweiten "Elternbriefe",
- die Konzeption und Durchführung von Fachveranstaltungen für Eltern und Experten,
- die Teilnahme an Kongressen und Tagungen, um den Gedanken der „Erziehung zur Demokratie — mit Eltern für Eltern" voranzubringen,
- die Zusammenarbeit und den Austausch in bundesweiten und europäischen Netzwerken, z.B. die Kooperation mit Verbänden und Institutionen, die familienpädagogische Arbeit fördern, sowie mit Migrantenvereinen, die in der Elternarbeit aktiv sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft, die aktive oder auch nur fördernde Mitwirkung in einer Sekte,

Jugendsekte oder sektenähnlichen Gruppe, insbesondere solche mit parareligiösem, pseudotherapeutischem oder religiös-weltanschaulichem Ausschließlichkeitsanspruch, mit einem unvermittelten Erlösungsversprechen, mit hierarchischen Führerprinzipien bzw. autoritären Organisationsstrukturen oder mit ähnlichen, die Wirklichkeit in ihrer Widersprüchlichkeit und Komplexität ausblendenden Vorgaben oder Strukturen, ist mit der Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar und gilt als gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen.

(3) Beitrittserklärungen sind in Schriftform an den Vorstand zu Händen der / des Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet nach Eingang endgültig über den Beitritt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September dieses Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen gröblicher Verletzung der Interessen des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Über den Einspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss, der innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand zu Händen des oder der Vorsitzenden eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist am 15. Januar des Folgejahres fällig. Trifft die Mitgliederversammlung über den Beitrag keine Entscheidung, gelten die bisherigen Bestimmungen über den Jahresbeitrag, insbesondere in Bezug auf dessen Höhe und Fälligkeit unverändert weiter.

§ 7 Gruppen

Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein auf Verlangen eines seiner Vereinsorgane Gruppen einrichten, die aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken. Eine Gruppe kann einen Sprecher oder eine Sprecherin bestimmen, der oder die innerhalb des Vereins im Namen der Gruppe auftritt und ihre Belange vertritt.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:
1. Präsidium,
2. Vorstand,
3. Mitgliederausschuss,
4. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer,
5. Mitgliederversammlung,
6. Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender.

§ 9 Präsidium

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Vertreter und Vertreterinnen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit für die Dauer von zwei Jahren in ein Präsidium berufen.
(2) Aufgabe des Präsidiums ist es insbesondere, den Vorstand des Vereins hinsichtlich der Ziele, Aufgaben und Strategien der Vereinsarbeit zu beraten sowie die Interessen des Vereins wirksam in der Öffentlichkeit und in europäischen Netzwerken zu vertreten.
(3) Das Präsidium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, die / der die Sitzung des Präsidiums leitet; die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die Vorstandsvorsitzende / der Vorstandsvorsitzende oder eine / ein vom geschäftsführenden Vorstand benannte Vertreterin / benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Präsidiums, die mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. der / dem Vorsitzenden,
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassiererin / dem Kassierer,
4. bis zu 4 Vorstandsmitgliedern als Sprecherinnen / Sprecher aus Migranten-Communities,
5. bis zu 4 Beisitzerinnen / Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassiererin / dem Kassierer. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands die Vorstandsmitglieder als Sprecherinnen / Sprecher aus Migranten-Communities an. Zum Gesamtvorstand gehören neben den in Satz 2 genannten Vorstandsmitgliedern die Beisitzerinnen / Beisitzer.

(3) Der Vorstand gibt sich auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes eine Geschäftsordnung, die in einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen wird. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes näher zu regeln.

(4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und beachtet die vom Gesamtvorstand vorgegebenen Richtlinien und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr auf Einladung des / der Vorsitzenden zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Der Gesamtvorstand entwickelt und beschließt Ziele des Vereins, legt grundsätzliche Aufgabenbereiche und Richtlinien fest und diskutiert und überprüft deren Durchführung. Er entwickelt Leitlinien der Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie in europäischen Netzwerken. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Beitritt von Mitgliedern und deren Ausschluss endgültig und schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahl des Präsidiums vor. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr auf Einladung der / des Vorsitzenden zusammen; Mitglieder des Präsidiums können an der Sitzung beratend teilnehmen. Der Gesamtvorstand ernennt bei Austritt oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder kommissarisch eine Vertreterin / einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die kommissarische Vertreterin / der kommissarische Vertreter hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes.

(6) Der erweiterte Vorstand erarbeitet für den Verein Verhaltens- und Entscheidungshilfen im Umgang mit Migrationsfragen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr auf Einladung der / des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Der Gesamtvorstand, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden jeweils mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(8) Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende üben entgeltliche Tätigkeit aus. Für die Bestellung durch Wahl ist die Mitgliederversammlung zuständig (§ 12 der Satzung), für die Verhandlung und Beschlussfassung über die vertragliche Vereinbarung (Dienst-, Werkvertrag oder sonstiger entgeltlicher Vertrag) ist der Mitgliederausschuss zuständig (§ 12 a der Satzung), beim Abschluss der vertraglichen Vereinbarung wird der Verein durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhalten bei der Wahl der Beisitzerinnen / Beisitzer mehr Kandidatinnen / Kandidaten Stimmen, als Beisitzerinnen / Beisitzer zu wählen sind, die jeweils erforderliche Mehrheit, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nach. § 10 Abs. 5 Satz 5 der Satzung bleibt bis zur Nachwahl unberührt.

§ 12 a Wahl und Aufgabe des Mitgliederausschuss

(1) Der Mitgliederausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich tätig sind (Ausschussmitglieder). Der Mitgliederausschuss wählt aus seiner Mitte einen / eine Vorsitzende(n) mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder.

(2) Die Ausschussmitglieder und zusätzlich - unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens - bis zu drei Ersatzvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Ausschussmitglieder gewählt worden sind. Scheiden Ausschussmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so rückt der jeweils nächste Ersatzvertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds nach. Vorzeitige Neuwahlen finden nur statt, wenn die Zahl der Ausschussmitglieder unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die satzungsgemäße Mindestzahl herabsinkt. Dauernd verhinderte Ausschussmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

(3) Der Mitgliederausschuss hat die Aufgabe, dem / der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, die entgeltlich tätig sind, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitglieds eine vertragliche Vereinbarung (Dienst-, Werkvertrag oder sonstiger entgeltlicher Vertrag) und Änderungen oder Ergänzungen hierzu zu verhandeln und zu beschließen; für den Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Mitgliederausschuss setzt insbesondere die Tätigkeitsvergütung des / der - stellvertretenden - Vorsitzenden und etwaige Aufwandsentschädigungen der übrigen Vorstandsmitglieder fest. Beschlüsse des Mitgliederausschusses werden von dem / der Ausschussvorsitzenden ausgeführt. Der Verein wird beim Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit dem / der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Abs. 2 der Satzung) vertreten. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung.

(4) Das Vorschlagsrecht zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen bzw. Ergänzungen dazu geht nach entsprechender schriftlicher und fristgebundener Aufforderung des Mitgliederausschusses auf diesen über, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied nicht spätestens nach Ablauf einer zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung durch den Mitgliederausschuss geäußert und seinerseits von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht hat.

(5) Wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abberufen, gilt die Abberufung zugleich als Kündigung der vertraglichen Vereinbarung, die dem betreffenden Vorstandsmitglied durch den / die Ausschussvorsitzende(n) mitzuteilen ist. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist kenntlich zu machen, ob fristgebunden oder fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden soll.

(6) Der Mitgliederausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Der Mitgliederausschuss ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen, wenn und soweit der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder geschäftsführende Aufgaben nicht selbst entgeltlich wahrnehmen. Sie / er nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

(2) Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller im Verein Beschäftigter. Ihr / ihm können vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden; sie / er ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist innerhalb ihres / seines Geschäftsbereichs berechtigt, den Verein bei allen laufenden Geschäften allein zu vertreten. Die Befugnisse des Vorstandes werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder werden hierzu zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung erörtert die Unternehmungen des Vereins und nimmt die in den nachfolgenden Absätzen genannten Aufgaben und Rechte wahr.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisorinnen / Revisoren, und außerdem den/die Ehrenvorsitzende/n.
Wählbar sind jeweils Mitglieder, die nicht beim Verein beschäftigt sind.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, des Vorstandes und der Revisoren kann durch Stimmzettel oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch offene Abstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder und je ein Vertreter / eine Vertreterin der dem Verein angehörenden juristischen Personen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung wählt auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit eine andere Versammlungsleiterin / einen anderen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter leitet auch die Wahlen und Abstimmungen; im Fall und für die Dauer der Verhinderung ist eine Vertreterin / ein Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Revisoren,
- Wahl der/des Ehrenvorsitzenden.

(8) Anträge zur Tagungsordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Auch in der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

§ 15 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder 20 % der anwesenden oder durch Stimmvollmachten vertretenen Mitglieder Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu wählen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die / der Ehrenvorsitzende kann jederzeit an Sitzungen der Vorstandsgremien in beratender Funktion teilnehmen. Sie / er hat die Aufgabe, auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen und des Wissens um die Entwicklung von Vorstand und Verein regelmäßig Rückmeldung zur aktuellen Vereinsarbeit zu geben.

§ 16 Beschlussfassung, Stimmvollmachten und Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll niederzulegen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Sonderfälle

Für Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufige Regelungen treffen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung

eingeladen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens mit einer 2/3-Stimmenmehrheit.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Ermächtigungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Fall etwaiger Monierungen des Registergerichts, des Fördermittelgebers oder der Finanzbehörden die zur Behebung von Eintragungshindernissen bzw. zur Anerkennung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 52-54 AO erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbsttätig vorzunehmen.

§ 20 Satzungsändernder Beschluss

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.11.06 beschlossen worden, sowie in den Mitgliederversammlungen vom 29.01.2009; 19.06.2010; 02.09.2010; 14.02.2011 und 09.10.2015 angepasst/ verändert worden und ersetzt die bisherige Satzung.

.....	.....	.....
Dr, Heidemarie Arnhold	Oxana Berger	Tülay Usta
Vorstandsvorsitzende	Stellvertr. Vorsitzende	Kassiererin